

Für die Abrechnung des Personals werden folgende Qualifikationsniveaus und Vergütungsspannen zugrunde gelegt:

Stufe 7: Psycholog:innen und weitere Masterabschlüsse

Vorschlag: Eingruppierung in E11 TVöD NRW - 4032,38 € (Stufe 1) bis 5975,19 € (Stufe 6)
Arbeitnehmerbrutto - gilt i.d.R. für Psychologen des öD und bietet Vergütungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Masterabschluss.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei Beschäftigten mit Masterabschluss ausnahmsweise nach E12 vergütet werden: 4170,32 € (Stufe 1)- 6516,74 € (Stufe 6)

Stufe 6: Sozialarbeiter:innen, Pädagog:innen mit staatl. Anerkennung (Diplom, BA)

Vorschlag: Eingruppierung in S14 TVöD Sue NRW - 3847,03 € (Stufe 1) bis 5337,97 € (Stufe 6)
Arbeitnehmerbrutto - gilt für ASD-Fachkräfte

Stufe 5: Kindheitspädagog:innen, Frühpädagog:innen

Vorschlag: Eingruppierung in S12 TVöD Sue NRW - 3747,09 € (Stufe 1) bis 5151,53 € (Stufe 6)
Arbeitnehmerbrutto

Stufe 4: Heilpädagog:innen, Erzieher:innen mit Weiterqualifizierung

Vorschlag: Eingruppierung in S9 TVöD Sue NRW - 3371,39 € (Stufe 1) bis 4902,44 € (Stufe 6)
Arbeitnehmerbrutto - gilt für Heilpädagog:innen in gelernter Tätigkeit

Stufe 3: Erzieher:innen

Vorschlag: Eingruppierung in S8a TVöD Sue NRW - 3303,85 € (Stufe 1) bis 4409,39 € (Stufe 6)
Arbeitnehmerbrutto - gilt für Erzieher:innen in gelernter Tätigkeit

Stufe 2: Gesundheitsfachkräfte

Vorschlag: Eingruppierung nach P9 3770,53 € (Stufe 1) bis 4403,33 (Stufe 6)

Stufe 1: HOT-Kraft

Vorschlag: Eingruppierung in E2 TVöD NRW - 2582,15 € (Stufe 1) bis 3229,97 € (Stufe 6)
Arbeitnehmerbrutto - gilt i.d.R. für angelernte und ungelernete Kräfte.